

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5110

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 05.01.2021



21. Dezember 2020

**Abschluss einer Vereinbarung über die Wahrnehmung der muslimischen Seelsorge
in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Umdruck 19/2876 vom 22.08.2019 und Umdruck 19/3858 vom 14.04.2020 hatte ich Sie über den Abschluss von Vereinbarungen über die Wahrnehmung der evangelischen und katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes informiert.

Um muslimischen Gefangenen ebenfalls den Zugang zu Vertrauenspersonen ihrer Religion während der Haftzeit zu ermöglichen, war nach der Neuregelung der christlichen Seelsorge auch für die professionelle seelsorgerliche Betreuung der muslimischen Gefangenen zu sorgen.

Zu diesem Zweck wurde die Umsetzung der muslimischen Gefängnisseelsorge als Verhandlungsvergabeverfahren über die GMSH ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt am 13.10.2020 die Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e.V., geplanter Beginn der Leistungserbringung ist der 01.01.2021. Die Laufzeit des Vertrages endet am 31.12.2022.

Die für die Durchführung der vertraglichen Leistung vereinbarte Leistungsvergütung in Höhe von 95.938,08 € liegt auf dem Niveau der nach der jeweils aktuellen Personalkostentabelle für die Landesverwaltung für die christliche Seelsorge jährlich erstatteten Personalkosten. Die Finanzierung erfolgt aus den im Kapitel 0903 veranschlagten Mitteln.

Der als Anlage beigefügte Vertrag wurde hier bereits unterzeichnet und befindet sich derzeit zur Gegenzeichnung bei der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein e.V.

Mit den insgesamt sechs Seelsorgenden (drei evangelische, zwei katholische, ein muslimischer) sehe ich das Land in Bezug auf das in Abschnitt 13 des Landesstrafvollzugsgesetzes SH geregelte Recht der Gefangenen auf Religionsausübung nunmehr als gut aufgestellt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Wilfried Hoops

Anlage

Vereinbarung über die Durchführung der muslimischen Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugeinrichtungen in Schleswig-Holstein

Vertragliche Vereinbarung

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 2 Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz,
Freie Straffälligenhilfe, Lorentzendam 35, 24103 Kiel

- nachfolgend Auftraggeberin genannt –

und der

Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein (TGS-H) e.V.,
vertreten durch Herrn Dr. Cebel Küçükcaraca, Landesvorsitzender der TGS-H,
Elisabethstr.59, 24143 Kiel

- nachfolgend Auftragnehmerin genannt –

wird folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 – Vertragsziel und Vertragsinhalt

(1) Grundlage dieses Vertrags ist die Zuschlagserteilung der GMSH im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vom 14.10.2020.

(2) Die Auftragnehmerin bietet der Auftraggeberin folgende Leistungen an:

- Abhaltung regelmäßiger Gebete, Freitagsgebete und weiterer religiöser Kausalhandlungen
- Organisation und Abhaltung religiöser Kausalhandlungen zu muslimischen Feiertagen
- Konzipierung und Durchführung von Islamunterrichtsstunden, Kursen und Gruppenarbeiten in Abstimmung mit dem Islamwissenschaftler des Ministeriums
- Einzelseelsorge einschließlich der Haftraumbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen
- Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführungen von Gefangenen in Einzelfällen
- Besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt

- Seelsorgerische Beratung und Beistand, auch für die Angehörigen der Gefangenen in Partnerschafts-, Ehe und Familienangelegenheiten
- Mitwirkung bei sozialer Hilfe für die Gefangenen und Ihre Familien
- Enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ministerium
- Beratende Mitwirkung bei der Anschaffung von Büchern und Medien für die Gefangenenbüchereien sowie bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Texte und Medien
- Mitwirkung bei besonderen Anlässen und Ereignissen in den Justizvollzugsanstalten

(3) Zur Art, Ausgestaltung und Umfang der Leistungen, zu den Arbeitszeiten und zu der Anrechenbarkeit von Anfahrtszeiten werden bedarfsorientiert gesonderte schriftliche Absprachen zwischen den Vertragsparteien getroffen.

(4) Zur Ausübung der genannten Aufgaben und Tätigkeiten werden den Gefängnis-seelsorgenden geeignete Räumlichkeiten in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt.

§ 2 – Leistungsvergütung

(1) Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Für die Durchführung der vertraglichen Leistung wird eine Leistungsvergütung in Höhe von jährlich bis zu 95.938,08 € vorbehaltlich der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel vereinbart. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise durch Rechnungsstellung nach Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin am 09.04.2021, 09.07.2021, 08.10.2021, 07.01.2022, 08.04.2022, 08.07.2022, 07.10.2022 und 06.01.2023. Die Abrechnungen müssen der Auftraggeberin bis zu den genannten Stichtagen in schriftlicher Form vorliegen.

(3) Abrechenbare Leistungen sind die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Leistungen, die mit einem Stundensatz von 49,97 € abzurechnen sind. Neben der Durchführung der Angebote umfassen die abrechenbaren Leistungen deren Vor- und Nachbereitung. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 3.

(4) Nicht erbrachte Leistungen werden nicht vergütet. Dies gilt nicht, wenn die Auftraggeberin das Leistungserbringungshindernis zu vertreten hat. Ansprüche, die über den Vertragsinhalt hinausgehen, können von der Auftragnehmerin nicht geltend gemacht werden.

§ 3 – Eingesetzte Gefängnisseelsorgende

(1) Die Gefängnisseelsorgenden gewähren ihre Einwilligung gegenüber der Auftraggeberin zur Auskunftserteilung aus dem Bundeszentralregister und stimmen der Durchführung einer Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfung durch die Landespolizei zu. Die Unbedenklichkeit dieser Überprüfungen ist zwingende Voraussetzung für die Leistungserbringung.

(2) Der Einsatz der Gefängnisseelsorgenden in den Justizvollzugsanstalten und die Beurteilung der fachlichen Eignung erfolgt in Abstimmung mit der Auftraggeberin.

(3) Die Gefängnisseelsorgenden erhalten in jeder Justizvollzugseinrichtung eine gesonderte Sicherheitsbelehrung. Die Einhaltung der Sicherheitsbelehrung ist Voraussetzung für die Leistungserbringung.

(4) Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere wenn die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten oder der ambulanten sozialen Dienste der Justiz beeinträchtigt werden, kann den eingesetzten Mitarbeitenden der Auftrag zur Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin entzogen werden. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, besondere Vorkommnisse der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Gegenzug, geeigneten Ersatz für die betreffenden Mitarbeitenden zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach 3 Monaten einzustellen.

(5) Die Gefängnisseelsorgenden führen Ihre Tätigkeiten in deutscher Sprache aus. Ausgenommen sind rituelle Gebete und andere liturgische Elemente der religiösen Kausalhandlungen.

(6) Die Gefängnisseelsorgenden sind verpflichtet, die Fachleistungsstunden durch die Zeiterfassungssysteme der Justizvollzugsanstalten nachzuweisen.

§ 4 – Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Es gelten die Vorschriften des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (JVollzDSG S-H).

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben, es sei denn, die Auftraggeberin hat sie vorab von dieser Pflicht entbunden.

(3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zudem über alle ihr bei Gelegenheit der Auftragserteilung und -durchführung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn die Auftraggeberin hat sie vorab von der Schweigepflicht ausdrücklich entbunden.

(4) Die Schweigepflicht betrifft alle personenbezogenen Daten über Gefangene, Probanden/innen, Bedienstete und Beschäftigten in der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung und den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz. Darüber hinaus umfasst die Schweigepflicht alle baulichen und sicherheitsrelevanten Gegebenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die von der Auftragnehmerin zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Gefängnisseelsorgenden. Die zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Gefängnisseelsorgenden sind von der Auftragnehmerin schriftlich zu verpflichten, über sämtliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und keinerlei Unterlagen oder sonstige Informationen an Dritte weiter zu geben.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 und Absatz 5 Satz 1 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages zeitlich unbegrenzt weiter. Darauf sind die eingesetzten Gefängnisseelsorgenden schriftlich hinzuweisen.

§ 5 – Dokumentation-und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Auftragnehmerin dokumentiert die Leistungserbringung nach den Vorgaben der Auftraggeberin und berichtet monatlich über die laufenden Tätigkeiten. Die Auftragnehmerin übermittelt einen zusammenfassenden Jahresbericht an die Auftraggeberin und stellt grundsätzlich Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung erfolgt im Einvernehmen der Vertragsparteien.

(3) Veröffentlichungen, Publikationen, Aushänge, Flyer u. ä. über die Leistungserbringung/ die Gefängnisseelsorge tragen das Logo des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein und werden zwischen den Vertragsparteien vor einer Veröffentlichung abgestimmt.

§ 6 – Vertragsdauer-und Vertragsänderung

(1) Diese Vereinbarung zum 1. Januar 2021 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022.

(2) Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist drei Monaten zu kündigen. Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2021 möglich.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere wenn die Auftragnehmerin eingesetzte Mitarbeitende, die die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugseinrichtungen i.S.v. § 3 Absatz 3 beeinträchtigt, nicht unverzüglich abzieht und innerhalb von drei Monaten austauscht.

§ 7 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Kiel, den

Dr. Cebel Küçükcaraca
Landesvorsitzender der TGS-H e.V.

Kiel, den 14. Dezember 2020

Für das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Justiz, Europa, und Verbraucherschutz

Tobias Berger
Leiter der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz
und Freie Straffälligenhilfe